

**3116. Quartierplan.** A. Mit Eingabe vom 9. Oktober 1918 legt der Stadtrat Zürich den von ihm mit Beschluß Nr. 1397 vom 24. August 1918 neu festgesetzten Quartierplan Nr. 116 des Landes zwischen Ütliberg-Schweighof- und Bachtobelstraße zur Genehmigung vor.

B. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Tagblatt der Stadt Zürich sowie im kantonalen Amtsblatt Nr. 70 vom 3. September 1918. Nach dem eingelegten Zeugnis der Bezirks-

ratskanzlei Zürich vom 16. September 1918 sind gegen den abgeänderten Quartierplan keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der Quartierplan Nr. 116 ist vom Regierungsrat am 17. März 1904 genehmigt worden. Wie dem Protokollauszug des Stadtrates Zürich vom 24. August 1918 zu entnehmen ist, hat der Stadtrat Zürich auf Begehren beteiligter Eigentümer durch Beschluß Nr. 888 vom 7. Oktober 1915 die Revision des Quartierplanes Nr. 116 angeordnet. Anlaß hiezu gab, daß die im genehmigten Quartierplan vorgesehene Landeinteilung nicht beibehalten werden kann, weil das Gebiet inzwischen den Vorschriften der offenen Bauweise der ersten und hauptsächlich der zweiten Zone unterstellt worden ist. Der untere Teil des Quartierplanes muß nach dem neuen Bebauungsplan für das Binzareal deswegen abgeändert werden, weil der Bau einer Rampestraße (verlängerte Gießhübelstraße) von der Gegend der Einmündung der Gießhübel- in die Ütlibergstraße aus schief durch das Gelände bis zur Schweighofstraße unterhalb des Friesenberges in Aussicht genommen ist, wodurch das bisherige Straßennetz im Gebiet der Lehmgruben unhaltbar geworden ist. Das Straßennetz im Gebiet oberhalb der Lehmgruben wurde in den Grundzügen aus dem alten Quartierplan übernommen, aber in Richtung und Höhenlage mehr dem Terrain angepaßt. Die Straße C wurde zwischen Ütlibergstraße und Frauentalweg fallen gelassen, weil das Land daselbst ohne diese Straße genügend erschlossen ist und der Verkehr gegen die Stadt sich über den Frauental- und Hegianwandweg vollziehen wird. Der Straße D wurde eine etwas veränderte Lage gegeben, um bei der Einmündung in die Ütlibergstraße möglichst Bauland und Baukosten zu sparen.

2. Der abgeänderte Quartierplan enthält folgende 5 Quartierstraßen: Frauentalweg, Hegianwandweg, Straße C 1 und C 2 und Straße D. Der Frauentalweg und der Hegianwandweg verbinden die projektierte Schweighofstraße und verlaufen annähernd parallel zu einander. Die Straßen C 1 und C 2 verbinden den Frauentalweg mit der Bachtobelstraße, in einem Abstand von zirka 100 m von der Schweighofstraße entfernt. Die Straße D stellt die Verbindung zwischen dem Hegianwandweg und der Ütlibergstraße her.

3. Querprofilabmessungen: Der Baulinienabstand beim Frauentalweg beträgt 16,5 m, beim Hegianwandweg 17 m und bei den Straßen C 1 und C 2 und D 16 m. Beim Frauentalweg entfallen 6,5 m auf die Fahrbahn, 2 m auf das nördliche Trottoir und je 4 m auf die beiden Vorgärten. Beim Hegianwandweg werden 5 m von der Fahrbahn, 3 m vom nördlichen Trottoir und 5 m vom nördlichen und 4 m vom südlichen Vorgartengebiet beansprucht. Bei den Straßen C 1, C 2 und D entfallen 6 m auf die Fahrbahn und je 5 m auf das Vorgartengebiet.

4. Niveauverhältnisse: Die Straße C 1 steigt vom Frauentalweg aus ab Kote 471.25 gegen den Hegianwandweg mit 1,5% und kreuzt den letzteren nach einer 70.28 m langen Ausrundung auf Kote 473.28.

Die Niveaulinie vom Frauentalweg fällt nach einem kurzen Übergang von Kote 479.72 mit 9% gegen die Ütlibergstraße hin und erreicht nach kurzer Ausrundung die letztere bei Kote 462.44.

Beim Hegianwandweg fällt die Niveaulinie von der projektierten Schweighofstraße (Kote 480.06) nach kurzem Übergang mit 8,2% und 9% gegen die Ütlibergstraße hin und schließt nach einer 38,07 m langen Ausrundung bei Kote 446.50 an die Ütlibergstraße an.

Die Niveaulinie der Straße C 2 fällt von Kote 473.28 beim Hegianwandweg nach einem kurzen Übergang mit 0,5% gegen die Bachtobelstraße hin und erreicht nach einer 18,35 m langen Ausrundung Kote 472.31 an der Bachtobelstraße.

Die Straße D steigt von der Ütlibergstraße ab Kote 459.02 mit Steigungen von 10 und 0,5% bis zum Hegianwandweg auf Kote 462.44.

Gegen die Vorlage ist nichts einzuwenden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der abgeänderte Quartierplan Nr. 116 des Landes zwischen Ütliberg-Schweighof- und Bachtobelstraße wird genehmigt und der alte, mit Regierungsratsbeschluß Nr. 424 vom 17. März 1904 genehmigte Quartierplan aufgehoben, soweit er mit der neuen Vorlage in Widerspruch steht.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückgabe eines Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion.